

„Ein Schritt in die richtige Richtung“

Urteil zum Mindestlohn



Prof. Gregor Thüsing ist Direktor des Instituts für Arbeitsrecht der Universität Bonn. Foto: privat

Das Bundesarbeitsgericht liegt juristisch richtig: Der Arbeitgeber erfüllt den Mindestlohnanspruch durch jede als Gegenleistung für Arbeit erbrachte Entgeltzahlung, soweit diese dem Arbeitnehmer endgültig verbleibt und die innerhalb der rechtlich gebotenen Fristen erfolgt. Deshalb kann auch eine monatlich ausgezahlte Sonderzahlung angerechnet werden. Es kommt nicht darauf an, wie die Zahlung genannt wird, sondern was sie vergütet. Die Unsicherheit, die der Gesetzgeber durch missverständliche Äußerungen in der Ge-

„Gut gemeint ist das Gegenteil von gut gemacht.“

setzesbegründung provoziert hat, ist damit aufgeklärt. Die Praxis hat Rechtssicherheit. Das ist gut so.

Andere Rechtunsicherheiten bleiben: Ist Bereitschaftsdienst Arbeitszeit, die mit dem Mindestlohn vergütet werden muss? Wer ist Ehrenamtler und wer nicht? Welche Praktika sind vergütungspflichtig, und welche fallen unter die unklaren Ausnahmen des Gesetzes? Oder auch: Wie weit reicht die Auftraggeberhaftung, die jedes Unternehmen trifft, das andere Unternehmen mit der Ausführung von Arbeiten beauftragt? Hier wird die Rechtsprechung ebenso nachbessern müssen.

Gut gemeint ist das Gegenteil von gut gemacht. Dass es einen Mindestlohn gibt, ist gut und richtig. Dass er in ein Gesetz gefasst wurde, dass zuweilen nur sehr unvollkommen zum Ausdruck bringt, was es eigentlich will, ist bedauerlich. Wir werden abwarten müssen, wie sich das neue Recht in der Praxis bewährt. Die Auslegung durch die Gerichte wird hier weiter entscheidend dafür sein. Wenn sie das Ziel des Gesetzes nicht aus dem Auge verlieren, den Arbeitnehmerschutz aber für die Praxis handhabbar gestalten, dann ist der Sache viel gedient. Die jetzige Entscheidung war ein Schritt in die richtige Richtung.